enterprise europe network

Arbeitseinsätze von Mitarbeitern innerhalb der EU

Entsendung von Mitarbeitern

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften der einzelnen EU-Mitgliedstaaten beziehen sich auf die EU-Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern sowie die Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU. Letztere sollte von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 18. Juni 2016 ins nationale Recht umgesetzt werden. Auf dieser Grundlage haben die Mitgliedstaaten u.a. die Meldepflicht im Rahmen einer Mitarbeiterentsendung eingeführt.¹

Was versteht man unter Entsendung?

Ein entsandter Arbeitnehmer ist ein Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber in ein anderes EU-Land geschickt wird, um dort während eines begrenzten Zeitraums eine Dienstleistung zu erbringen bzw. einen Auftrag auszuführen.

So kann beispielsweise ein Dienstleister aus Deutschland den Auftrag bekommen, eine Küche in Frankreich aufzubauen. Oder ein Arbeitnehmer wird auf eine Messe geschickt, um dort den Firmenstand zu betreuen.

Rechte und Vorschriften

Bei einer Entsendung von Mitarbeitern ins EU-Ausland, gelten grundsätzlich die Vorschriften des Ziellandes. Diese dienen dem Schutz der Wirtschaft vor Antidumping-Löhnen sowie vor Schwarzarbeit. Folgende Themen werden von den EU-Mitgliedstaaten bei einer Entsendung geregelt:

- Mindestlohn
- Arbeits- und Ruhezeiten
- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten
- bezahlter Mindestjahresurlaub
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften durch Leiharbeitsunternehmen
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen

¹ Weitere Informationen unter: http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=471&langId=de



Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein

enterprise europe Industrie- und Handelskamme Hochrhein-Bodensee



enterprise europe network

Das A1 Formular

Für Arbeitnehmer, die im Rahmen ihres deutschen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im Ausland eingesetzt werden, gelten unter Umständen weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Bei vorübergehenden Tätigkeiten im Ausland wird als Nachweis der sozialen Sicherheit von den gesetzlichen Krankenkassen die Entsendebescheinigungen A1 ausgestellt. Die Arbeitnehmer sollten für den Fall einer Kontrolle vor Ort im Ausland die A1 Bescheinigung mitführen.

Nationale Kontaktstellen

Eine Liste² der zuständigen nationalen Kontaktstellen (Verbindungsbüros) sowie der Ansprechpartner, die für die Überwachung der geltenden Vorschriften zuständig sind, finden Sie hier (Rechte Spalte: Dokumente zum Thema – "Entsendung von Arbeitnehmern – Verbindungsbüros" anklicken).

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein





² http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=726&langId=de

Land	Anmeldung notwendig? Wenn ja, wann?	Vertreter / Kontaktperson erforderlich?	Meldeportal / zuständige Behörde	Merkblatt / Weitere Informationen
Belgien	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja	Meldeportal Belgien	Entsendeplattform Limosa
Bulgarien	Ja, vor Arbeitsbeginn	Kontaktperson	Meldeformular	Arbeits- und Sozialminsterium
Dänemark	Ja, vor Arbeitsbeginn	Kontaktperson	Meldeportal Dänemark	Workplace Denmark Register für ausländische Dienstleister (RUT)
Deutschland	Ja, vor Beginn der Tätigkeiten		Meldeportal Deutschland	Generalzolldirektion Zoll-Homepage
Estland	Ja, spätestens am Tag der Entsendung	Ja	Meldeinformationen Estland	<u>Arbeitsaufsichtsbehörde</u>
Finnland	Ja, vor Beginn der Tätigkeiten	Ja, aber erst wenn die Entsendung länger als 10 Tage dauert (wobei die Entsendungen der letzten 4 Kalendermonate mitgerechnet werden)	Meldeportal Finnland	Behörde für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
Frankreich	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja, dieser muss schriftlich benannt werden und eine postalische sowie E-Mail- Adresse in Frankreich haben	Meldeportal Frankreich	Entsendung allgemein Entsendung Transportgewerbe
Griechenland	Nein	Keine Informationen vorhanden		<u>Arbeitsministerium</u>

Irland	Ja, spätestens am ersten Tag der Entsendung	Kontaktperson	Meldeinformation Irland	
Italien	Ja, spätestens bis um 24:00 Uhr des dem ersten Entsendungstags vorangehenden Tages	1. Ansprechpartner mit Zustellungswohnsitz in Italien für Empfang und Übersendung von Akten und Dokumenten 2. Vertretungsberechtigter Ansprechpartner, der befugt ist, mit den Sozialpartnern zu verhandeln	Meldeportal Italien	Merkblatt AHK Italien Arbeitsministerium
Kroatien	Ja, vor Beginn der Entsendung	Keine Informationen vorhanden	Meldeformular Kroatien	<u>Arbeitsministerium</u>
Lettland	Ja, vor Beginn der Entsendung	Ja: • ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner • eine Kontaktperson für die Verhandlung mit den Sozialpartnern, die sich nicht unbedingt auf lettischen Territorium befinden muss (kann auch ein- und derselbe Ansprechpartner für beide Rollen sein)	Meldeinformation Lettland	Sozialministerium
Litauen	Ja	Keine Informationen vorhanden	Meldeinformationen Litauen	Arbeits- und Sozialministerium

Luxemburg	Ja, im Vorfeld oder auch am ersten Tag des Einsatzes	Natürliche Aufbewahrungsperson (NAP) / personne physique détentrice (PPD) NAP kann sein: • Kunde • Vertrauensperson des entsendenden Arbeitgebers mit Wohnsitz in Luxemburg • Entsandter Arbeitnehmer am Dienstleistungsort	Meldeportal Luxemburg	Arbeitsinspektion Unternehmensportal
Malta	Ja, vor Entsendebeginn	Keine Informationen vorhanden	Meldeformular Malta	Ministerium für Industrie und Beschäftigung
Niederlande	Nein (voraussichtlich ab 2019)	Ansprechpartner/ Kontaktperson		AHK Niederlande Ministerium für soz. Angelegenheiten und Beschäftigung Leitfaden Entsendung
Österreich	Ja, vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme	der Vertreter kann eine firmeninterne Person sein der Ansprechpartner kann einer der entsandten Mitarbeiter sein	Meldeportal Österreich	Merkblatt AHK Österreich Merkblatt AHK Österreich TRANSPORT Entsendeplattform Zentrale Koordinationsstelle
Polen	Ja, spätestens am ersten Tag des Arbeitsbeginns	Kontaktperson	Meldeportal Polen	Arbeitsmarktinspektorat
Portugal	Ja	Kontaktperson	Meldeformular	<u>Arbeitsmarktbehörde</u>
Rumänien	Ja, 5 Tage vor Arbeits- beginn bei den lokalen Arbeitsmarktbehörden	Keine Informationen vorhanden	Meldeformular Rumänien	<u>Arbeitsaufsichtsbehörde</u>

Schweden	Ja, ab dem 6. Tag der Entsendung (die ersten 5 Tage muss nicht gemeldet werden)	Ja. Das entsendende Unternehmen muss in Schweden einen Ansprechpartner einsetzen und ihn ermächtigen, mit Dokumenten nachweisen zu können, dass die schwedischen Gesetze für die Entsendung von Arbeitnehmern eingehalten werden (z.B. dass die Arbeitsverträge haben). Auch bei weniger als 6 Tagen.	Meldeportal Schweden	Schwedisches Zentralamt für Arbeitsumwelt Informationsbroschüre: Entsendung nach Schweden
Slowakei	Ja, spätestens am Tag der Entsendung	Kontaktperson	Meldeportal Slowakei	Nationales Arbeitsinspektorat Merkblatt AHK Slowakei
Slowenien	Ja, 3 Tage vor Arbeitsbeginn	Nein	Meldeportal Slowenien	Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie Pflichten der Arbeitgeber
Spanien	Ja, bei mehr als 8 Arbeits- tagen, vor Arbeitsbeginn (bei Arbeitnehmerüber- lassung schon vorher).	Ja	Zuständige Behörden	Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung
Tschechische Republik	Der tschechische Auftraggeber muss die Entsendung melden (Beginn und Ende)	Keine Informationen vorhanden		Ministerium für Arbeit und Soziales

Ungarn	Ja, vor Beginn der Arbeiten	Ja, kann auch der entsandte Mitarbeiter sein	Meldeportal Ungarn	Arbeitsinspektorat
Vereinigtes Königreich	Nein	Keine Informationen vorhanden		Britische Regierung: Arbeitsbedingungen Arbeitsrecht
Zypern	Ja, vor Entsendebeginn	Ja, kann auch ein Vertreter des deutschen Unternehmens sein, falls vorhanden, auch ein Vertreter in Zypern		Arbeitsministerium

Reglementierte Berufe: Wenn Sie in einem anderen EU-Land arbeiten möchten und Ihr Beruf dort reglementiert ist, müssen Sie eventuell Ihre Berufsqualifikationen (Ausbildung und Berufserfahrung) offiziell anerkennen lassen, bevor Sie die Arbeit in Ihrem Gastland aufnehmen können. In der <u>Datenbank über reglementierte Berufe</u>³ können Sie sich informieren, welche Berufe in welchen <u>EU-Ländern</u> von welchen Behörden reglementiert sind.⁴

Stand: März 2018

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Merkblatt nicht auf Selbständige bezieht.

Ihre zuständige IHK gibt Ihnen bei weiteren Fragen gerne Auskunft. Unter dem Link: http://wis.ihk.de/ihre-ihk/ihk-finder.html können Sie anhand der Postleitzahl feststellen, zu welcher IHK sie gehören.

Ansprechpartnerinnen:

IHK Südlicher Oberrhein

Petra Steck-Brill

Tel. 07821 2703-690

E-Mail: petra.steck@freiburg.ihk.de

³ http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm

⁴ Weitere Informationen zu reglementierten Berufen erhalten Sie unter dem folgenden Link http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/regulated-professions/index_de.htm

<u>Hinweis:</u> Bei den obenstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Für den Inhalt des vorliegenden Merkblatts kann seitens der Europäischen Kommission keine Gewähr übernommen werden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Kommission wider.